

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber hat sich entschlossen, seine Verpflichtungen nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") und dem Bundesdatenschutzgesetz ("BDSG n.F.") sowie deren Überwachung gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf einen betriebsfremden Dritten zu übertragen. In diesem Zusammenhang schließen der Auftraggeber und die BGfD Bayreuther Gesellschaft für Datenschutz mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend: "**allgemeine Vertragsbedingungen**") sind Vertragsbestandteil und gelten für alle, somit auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen zwischen der BGfD Bayreuther Gesellschaft für Datenschutz mbH (nachfolgend: "**BGfD**" oder "**Auftragnehmer**") und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend: "**Auftraggeber**") hinsichtlich aller Leistungen der BGfD im Rahmen der Geschäftsbesorgung bezüglich der Übernahme des Amtes eines externen Datenschutzbeauftragten in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Sofern zwischen dem Auftraggeber und der BGfD daneben ein separater Beratungsvertrag im Bereich (Allgemeine) Datenschutzberatung besteht, gelten die nachfolgenden Regelungen vorrangig zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-DB) der BGfD für den Bereich "Datenschutzberatung".
- (2) Für Verträge, welche die Leistungen der BGfD im Zusammenhang mit der Erstellung und Lieferung des sog. BGfD-Datenschutzhandbuchs (Grundwerk und Erweiterungspakete) zum Inhalt haben, gelten gesonderte Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-DSH).
- (3) Allgemeine Vertragsbedingungen von Auftraggebern, die diesen allgemeinen Vertragsbedingungen der BGfD entgegenstehen, werden von der BGfD nicht anerkannt. Etwas anderes gilt nur, wenn die BGfD ihnen ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Erbringt die BGfD in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen vorbehaltlos Leistungen an den Auftraggeber, so gelten auch dann ausschließlich diese allgemeinen Vertragsbedingungen der BGfD.
- (4) Soweit die BGfD diese allgemeinen Vertragsbedingungen aktualisiert, wird sie den Auftraggeber unverzüglich über die neue Fassung informieren. Die neuen allgemeinen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen zugestimmt hat oder ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Aktualisierung in Textform widerspricht.

§ 2 Kunden bzw. Auftraggeber

Kunden bzw. Auftraggeber im Sinne dieser allgemeinen Vertragsbedingungen können nur Unternehmer nach Maßgabe des § 14 BGB sein. Die BGfD erbringt keine Leistungen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote auf den Internetseiten der BGfD erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder etwas anderes geregelt wurde. Übermittelt der Auftraggeber ein Bestellformular für ein bestimmtes Angebot an die BGfD, so unterbreitet er der BGfD ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Die BGfD kann dieses innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Aufnahme der Leistungserbringung annehmen. Erst dann gilt der Vertrag zwischen der BGfD und dem jeweiligen Auftraggeber als geschlossen.

§ 4 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt im Zusammenhang mit der Benennung einer für ihn tätigen natürlichen Person zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers für den Auftraggeber die Erbringung von Leistungen eines Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe dieses Geschäftsbesorgungsvertrages.

§ 5 Pflichten der Parteien

- (1) Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine für die Auftragserfüllung geeignete und qualifizierte Person benennen und dem Auftraggeber auf dessen Anforderung geeignete Unterlagen zum Nachweis des Fachwissens i. S. v. Art. 37 Abs. 5 DSGVO aushändigen (z.B. Kopien von Aus- und Fortbildungsbescheinigungen). Sofern der Auftraggeber mit dieser Person einverstanden ist, wird diese Person mit dem Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrags von ihm zeitgleich mit separater Erklärung zum externen Datenschutzbeauftragten – im Folgenden "Beauftragter" genannt – bestellt.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Verpflichtungen aus diesem Geschäftsbesorgungsvertrag durch den Beauftragten erfüllen. Der Beauftragte ist berechtigt, sich im Übrigen bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen durch Hilfspersonal als Ressourcen i. S. v. Art. 38 Abs. 2 DSGVO unterstützen zu lassen.
- (3) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, jederzeit in ausreichender Zahl eigene Arbeitnehmer zu beschäftigen, die der Beauftragte als Hilfspersonal einsetzen kann. Alle für den Auftragnehmer tätigen Personen haben diesem gegenüber vertraglich zugesichert, im Falle ihrer Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers ihr Hilfspersonal nur aus den Reihen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers auszuwählen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Fachwissen des Beauftragten i. S. v. Art. 37 Abs. 5 DSGVO aufrecht zu erhalten. Diesbezügliche Aufwendungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (5) Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass der Beauftragte künftig nicht mehr für ihn tätig oder für einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Monat an der Leistungserbringung gehindert sein wird, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich den voraussichtlichen Tag des Ausscheidens des Beauftragten beim Auftragnehmer oder den Tag des Eintritts des Leistungshindernisses mitteilen. Die Parteien sind sich einig, dass in einem solchen Fall ein Wechsel in der Person des Beauftragten notwendig ist. Hierfür gilt § 5 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die Benennung des bisherigen Beauftragten zum Tag seines Ausscheidens oder des Beginns der Verhinderung beenden und den neuen Beauftragten benennen wird. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.
- (6) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend, falls der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber sein Amt niederlegen sollte. Wird das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt, gilt § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass der Wechsel des Beauftragten unverzüglich zu vollziehen ist.
- (7) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, während der Laufzeit dieses Geschäftsbesorgungsvertrags ausschließlich Personen zum Datenschutzbeauftragten i. S. d. Art. 37 DSGVO, §§ 5 Abs. 1, 38 Abs. 1 BDSG n. F. zu benennen, die zum qualifizierten Personal des Auftragnehmers gehören. Im Falle einer solchen "Nicht-Bestellung" bleibt der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, die vereinbarte Vergütung gemäß § 7 an den Auftragnehmer zu bezahlen.

§ 6 Organisatorische Absprachen, kein Weisungsrecht

- (1) Nach Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrags wird der Auftraggeber mit dem Beauftragten organisatorische Absprachen einvernehmlich treffen. Diese betreffen insbesondere die Eingliederung des Beauftragten i. S. v. Art. 38 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 3 DSGVO und den Umfang der Präsenz des Beauftragten im Betrieb des Auftraggebers sowie die vom Auftraggeber dem Beauftragten zur Verfügung zu stellenden Ressourcen zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie die zu stellenden Kommunikationsmittel für den Kontakt der Arbeitnehmer und Kunden des Auftraggebers sowie sonstigen betroffenen Personen unmittelbar und ausschließlich mit dem Beauftragten und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen. Diese einvernehmlichen Konkretisierungen der Zusammenarbeit bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und werden dem Auftragnehmer unaufgefordert und unverzüglich in Kopie überlassen. Abweichungen von diesem Geschäftsbesorgungsvertrag sind nicht zulässig.

- (2) Dem Auftraggeber werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem Beauftragten oder dessen Hilfspersonal eingeräumt. Einer weitergehenden Eingliederung des Beauftragten als gem. Art. 38 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 3 DSGVO erforderlich, wird sich der Auftraggeber in Ansehung aller für den Auftragnehmer tätigen Personen enthalten. Dem Auftragnehmer und dem Beauftragten werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Arbeitnehmern des Auftraggebers und kein Recht zur Vertretung des Auftraggebers eingeräumt.
- (3) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass er dem Beauftragten und dessen Hilfspersonal keine Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes erteilen wird, ferner, dass er dem Beauftragten Weisungsrechte gegenüber anderen Arbeitnehmern des Auftragnehmers einräumen wird, soweit diese als Hilfspersonal bei der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber tätig sind.

§ 7 Pauschalvergütung

Die in § 4 genannten Leistungen erbringt der Auftragnehmer gegen eine pauschale monatliche Vergütung gemäß der getroffenen Vereinbarung, soweit einzelne Leistungen nicht ausdrücklich durch § 8 ausgenommen bzw. im entsprechenden Leistungspaket (lt. Angebot) nicht enthalten sind.

§ 8 Aufwandsbezogene Vergütung

- (1) Die in § 8 Abs. 2 aufgezählten Teilbereiche der in § 4 genannten Leistungen erbringt der Auftragnehmer gegen eine aufwandsbezogene Vergütung, soweit sie nicht im vereinbarten Leistungspaket enthalten sind. Für jede derartige abrechenbare Stunde Arbeit des Beauftragten wird – vorbehaltlich einer anderweitigen individuellen Vereinbarung – ein Stundenhonorar von EUR 150,00 zzgl. Umsatzsteuer vereinbart. Ein ggfs. anfallendes Honorar für Hilfspersonal gilt in gleicher Höhe als vereinbart.
- (2) Die nachfolgenden Leistungen können vom Auftraggeber jederzeit durch Anforderung in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Auftragnehmer in Anspruch genommen werden. Gesondert vergütungspflichtig sind, soweit nicht über das Leistungspaket abgedeckt:
 - die Anpassung der Inhalte des separat zu erwerbenden BGfD-Datenschutzhandbuchs in Bezug auf die Anforderungen des Auftraggebers sowie die Unterstützung und Beratung im Rahmen der Umsetzung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen;
 - die Überprüfung von Verarbeitungsvorgängen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit;
 - die Schulung der mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter des Auftraggebers bezüglich der Erfordernisse des Datenschutzes;
 - die Beratung bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung von Verarbeitungen, die voraussichtlich hohe Risiken für Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen haben (Art. 35 DSGVO);
 - die Mitwirkung bei der Erstellung betrieblicher Anweisungen und Richtlinien zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten, etwa hinsichtlich des Umgangs mit E-Mail und Internet am Arbeitsplatz;
 - die Wahrnehmung von Besprechungen und anderen Terminen, die nicht am Sitz des Auftraggebers stattfinden;
 - die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen ("Audits") bei Subunternehmern, Vorlieferanten oder anderen für den Auftraggeber tätigen Dienstleistern, insbesondere die Durchführung von Kontrollen im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen i. S. v. Art. 28 DSGVO;
 - alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sachverhalten betreffend Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten ("Datenschutzverletzungen", Art. 4 Nr. 12 DSGVO, Art. 33 DSGVO), einschließlich vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung und vorbereitender Maßnahmen im Hinblick auf adäquate Reaktionen;

- die Beantwortung konkreter Anfragen von Beschäftigten oder der Unternehmensleitung zum Datenschutz jenseits des Tagesgeschäfts (z. B. datenschutzrechtliche Machbarkeit neuer Geschäftsmodelle);
- die datenschutzrechtliche Beurteilung von konkreten Marketing-, Werbe- oder Vertriebsmaßnahmen (z. B. Durchführung von Gewinnspielen), sowie
- der Aufbau, die Bewertung oder Fortentwicklung eines etwaig vorhandenen Datenschutzmanagementsystems oder Teile desselben z.B. nach den Empfehlungen der IT-Grundschutz-Kataloge des BSI.

§ 9 Rechnung, Leistungsnachweise

- (1) Die Fälligkeit der Vergütung nach §§ 7, 8 Abs. 1 richtet sich nach dem Leistungspaket und ist dem zugrundeliegenden Angebot zu entnehmen. Es handelt sich hierbei nur um die Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers. Die gesetzlichen Ansprüche des Beauftragten werden dadurch nicht berührt. Insoweit gilt § 10 Abs. 1.
- (2) Für die nach Aufwand zu vergütenden Leistungen i. S. v. § 8 Abs. 1 werden den monatlichen Rechnungen Leistungsnachweise beigefügt, aus denen die Person, die die Leistungen erbracht hat, und ein Überblick zu den erbrachten Leistungen ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach hervorgehen. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von vollen 5 Minuten.
- (3) Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 10 Aufwendungen des Auftragnehmers

- (1) In Ansehung seiner Vergütung verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ansprüchen des Beauftragten freizustellen, soweit dieser vom Auftraggeber gem. Art. 38 Abs. 2 DSGVO Mittel zur Fortbildung oder Teilnahme an Schulungsveranstaltungen oder die Bereitstellung sachlicher oder personeller Ressourcen verlangen sollte. Die Parteien werden den Beauftragten darauf hinweisen, dass diese Ansprüche direkt gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden sollen.
- (2) Zusätzlich zur Vergütung nach § 7 / § 8 sind Reiseauslagen in folgender Höhe vom Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten: PKW-Fahrtkosten in Höhe von EUR 0,75 /km zzgl. Umsatzsteuer bzw. Ticketkosten der Deutschen Bahn AG (1. Klasse). Durch An- und Abreise zum Sitz des Auftraggebers verursachte Reisezeiten sind zu einem Pauschalbetrag von EUR 25,00 zzgl. Umsatzsteuer je angefangenen fünfzehn Minuten gesondert zu vergüten.
- (3) Durch An- und Abreise zu Terminen an anderen Orten als dem Sitz des Auftraggebers oder dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Auftragnehmers verursachte Reiseauslagen werden ebenfalls mit 0,75 EUR/km (PKW) bzw. dem entsprechenden Ticket der Deutschen Bahn AG (1. Klasse) abgegolten, berechnet ab dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (4) Sofern für die Ausführung der Tätigkeit des Beauftragten oder seiner Hilfspersonen zusätzliche Aufwendungen erforderlich werden, z.B. Hotelübernachtungen, Flugtickets u.Ä., muss hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen werden. Der Beauftragte und sein Hilfspersonal sind frei in der Wahl des Reisemittels, der Unterkunft und der Verpflegung. Zu erstattende Aufwände, bzw. zu vergütende Reisezeiten werden auf den monatlichen Rechnungen des Auftragnehmers i. S. v. § 9 separat und getrennt nach Personen ausgewiesen. Seinen Rechnungen wird der Auftragnehmer Kopien der entsprechenden Rechnungen Dritter beilegen.

§ 11 Laufzeit, Beendigung

- (1) Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab dem vereinbarten Beginn der Tätigkeit; falls hierüber keine Vereinbarung getroffen wurde, ab dem Tag der Unterzeichnung. Er verlängert sich jeweils zum Laufzeitende um weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungs-

- (1) Kündigungsfrist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt wird. Auf den Bestand dieses Geschäftsbesorgungsvertrags hat ein Wechsel in der Person des Beauftragten keinen Einfluss.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Auftraggeber liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass er bei seiner Prüfung gem. § 5 Abs. 5 in Bezug auf die Geeignetheit des qualifizierten Personals i. S. v. Art. 37 Abs. 5 DSGVO feststellt, dass keine dieser Personen als Datenschutzbeauftragter vom Auftraggeber benannt werden darf.
- (3) Für den Auftragnehmer liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungshandlung zur Erfüllung dieses Geschäftsbesorgungsvertrags nicht binnen einer vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist ausgeführt hat, sofern der Auftragnehmer bei Bestimmung der Frist die vorzunehmende Handlung konkret bezeichnet und erklärt hat, dass er den Vertrag außerordentlich kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (2) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie:
 - a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei wesentliche Vertragspflichten solche Pflichten sind, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden betreffen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut;
 - c) im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - d) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart war;
 - e) soweit der Auftragnehmer die Garantie für die Beschaffenheit ihrer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat;
 - f) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einem anderen gesetzlich zwingendem Haftungstatbestand.
- (3) Für den Fall, dass dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall von § 12 Abs. 2 lit. d), lit. e) oder lit. f) vorliegt, haftet die BGfD auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00.
- (4) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, leitenden und nichtleitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

- (5) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Beiden Parteien und dem qualifizierten Personal des Auftragnehmers sind die dem Beauftragten aus seiner Benennung zum Datenschutzbeauftragten erwachsende Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 38 Abs. 2 BDSG n. F. i. V. m. § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG n. F. sowie der Straftatbestand des § 203 Abs. 4 StGB bekannt.
- (2) Der Auftraggeber darf die Benennung des Beauftragten sowie die Nachweise seines Fachwissens i. S. v. Art. 37 Abs. 5 DSGVO bei berechtigtem Interesse gegenüber Dritten offenlegen, etwa der zuständigen Aufsichtsbehörde oder seinen Auftraggebern bei einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag ist vom Auftraggeber grundsätzlich geheim zu halten. Auch Teile davon dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher (§ 126 Abs. 1 BGB), in jedem Einzelfall erneut einzuholender Zustimmung des Auftragnehmers gegenüber Dritten offengelegt werden. Dies gilt nicht für eine Offenlegung des Vertrags, soweit der Auftraggeber dazu gesetzlich oder kraft behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder sie gegenüber einem Dritten erfolgt, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vom Auftraggeber angewiesen ist, den Vertrag im Übrigen geheim zu halten.
- (3) Ungeachtet seiner Verpflichtung aus Art. 32 Abs. 1 DSGVO garantiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine physikalische Trennung von den Vorgängen anderer Auftraggeber.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz des Auftragnehmers, d.h. Bayreuth, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

§ 15 Textformklausel

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen zu dem vorliegenden Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern sich die Parteien nicht ausdrücklich auf eine andere Form einigen. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textform selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt unberührt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder sonst undurchführbar sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Falle von unvorhergesehenen Regelungslücken. Soweit eine Bestimmung fehlt, unwirksam oder nichtig ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige gesetzliche Regelung.

§ 17 Anwendbares Recht

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der dazugehörige Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, d.h. Bayreuth.